

S t a d t G o s l a r

Satzung

über die
„Karl-Wiehenkel-Stiftung“

Satzung

**der Karl-Wiehenkel-Stiftung in Goslar
vom 05.07.2002 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.06.2002**

P r ä a m b e l

Die Karl-Wiehenkel-Stiftung ist aus dem Vermögen der

Frau Dr. Dr. Charlotte Katharine Marie Wiehenkel

geb. in Köln, zuletzt wohnhaft in Garmisch-Partenkirchen, gestorben in Garmisch-Partenkirchen, zum Andenken an ihre in Goslar lebenden Eltern, gegründet worden.

Nach dem Willen der Stiftungsgeberin soll das Stiftungsvermögen gezielt dazu eingesetzt werden, bedürftigen alten Menschen „auf Dauer zu einem Dasein in gepflegter Umgebung zu verhelfen“.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Karl-Wiehenkel-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Goslar.
- (2) Sie ist eine von der Stadt Goslar verwaltete rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts und genießt die Rechte einer milden Stiftung.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, die Erträge zugunsten der Altenbetreuung zu verwenden. Im Einzelnen:
 - Auslobung und Gewährung eines Preises für die ehrenamtliche Altenarbeit auf Vorschlag der Seniorenvertretung („Karl-Wiehenkel-Preis“).
 - Veranstaltung eines Konzertes für ältere MitbürgerInnen im Odeon-Theater („Karl-Wiehenkel-Konzert“).
 - Zahlung eines Zuschusses an die Altersheim-Stiftung.
- (3) Die Stiftung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

- (4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Wertpapier- sowie Sparvermögen.
- (2) Das Vermögen ist mündelsicher und ertragsbringend anzulegen.
- (3) Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwandt werden, sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4

Wirtschaftsführung, Prüfungen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden im Haushaltsplan und in der Kassen- und Haushaltsrechnung der Stadt in einem besonderen Abschnitt ausgewiesen. Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt nachzuweisen. Das Kapitalvermögen ist zinslich zu belegen (Sonderrücklage).
- (2) Die Entscheidung über die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Goslar.
- (3) Die Wirtschaftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der laufenden Prüfungen überwacht. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch das Kommunalprüfungsamt des Landes Niedersachsen.

§ 5

Umwandlung des Stiftungszwecks, Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (2) Über die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung und die Entscheidung über die Verwendung des Stiftungsvermögens beschließt der Rat der Stadt Goslar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich einmalig einem besonderen Zweck der Altenbetreuung zuführt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft.

Goslar, 05.07.2002
Stadt Goslar

Dr. Otmar Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.07.2002, Nr. 13, Seite 380.